OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604890/23/BMa/TK

Datum:
Linz, 21. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der K C P, vertreten durch R L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 07.10.2021, GZ: BHPE/921110005405/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.08.2022, die am 20.09.2022 fortgesetzt wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift lautet: „§ 99 Abs. 1 lit. c StVO, BGBl. Nr. 159/1969 idF BGBl. I Nr. 39/2013 iVm § 5 Abs. 10 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 6/2017“ und die Sanktionsnorm lautet: „§ 99 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“.

II. Die Beschwerdeführerin hat Verfahrenskosten für das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht in Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig erkannt:

„1. Datum/Zeit: 23.06.2021, 17:45 Uhr
Ort: 4021 Linz, Nietzschestraße 33, PAZ Linz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Nach Durchführung einer klinischen Untersuchung durch einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt haben Sie sich nach Aufforderung geweigert, Blut abnehmen zu lassen, obwohl die klinische Untersuchung einen Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben hat. Die Verweigerung erfolgte am 23.06.2021 um 17:45 Uhr in 4021 Linz, Nietzschestraße 33, PAZ Linz.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. §99 Abs. 1 lit. c i.V.m. §5 Abs. 10 StVO
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 1 StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 160,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 1.760,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der im Wesentlichen vorgebracht wurde, der Verdacht der Beeinträchtigung durch Suchtgift sei nicht bestätigt und die Verweigerung des Bluttestes dürfte nicht als solcher gewertet werden. Die Anhaltung sei unverhältnismäßig gewesen und der Beamte habe geäußert, er brauche keinen Grund für einen Drogentest, eine Vorführung zum Arzt hätte nicht stattfinden dürfen. Die Ärztin sei aufgrund einer Augen-OP gar nicht befähigt gewesen, eine Untersuchung durchzuführen, sie habe keine Maske getragen, obwohl die Bf als Risikopatientin besonderen Schutzes bedürfe.

2. Die Beschwerde wurde samt dem bezughabenden Akt dem LVwG OÖ vorgelegt. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.08.2022 ist die Bf mit

ihrem Vertreter gekommen. Ebenso war die Bf mit ihrem Vertreter in der fortgesetzten Verhandlung am 20.09.2022 anwesend. Als Zeugen wurden Rev.Insp. P F und L P zeugenschaftlich einvernommen. Die geladene Ärztin Dr. P R hat sich aufgrund eines bereits langfristig gebuchten Urlaubs entschuldigt und hat mit Mails vom 12.09.2022, die als ON 19 und 20 zum Akt protokolliert wurden, zu den an sie gestellten Fragen Stellung genommen. Diese Mails wurden in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch der Partei zur Kenntnis gebracht und es wurde der Bf die Möglichkeit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Am 23.06.2021, ca. 16.00 Uhr, wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle der Bf und ihres Kfz durchgeführt, weil von der Bf als Lenkerin die Fahrspur nicht gehalten wurde und sie gelegentlich über die Fahrbahnmitte gefahren ist. Solche Anhaltungen werden routinemäßig gemacht, wenn die Fahrweise auffällig ist. Bei der Kontrolle war die Bf unruhig und teilweise relativ laut. Zunächst wurde nur ein Behindertenausweis vorgezeigt, es wurden aber zur Kontrolle auch die übrigen Papiere betreffend Kfz etc. benötigt. Es wurde auch festgestellt, dass die Begutachtungsplakette am Kfz abgelaufen war, die kontrollierte Bf hat sich laut und uneinsichtig verhalten. Die Situation hat sich zwischen der Bf und einem der kontrollierenden Polizeibeamten gleich zu Beginn der Kontrolle aufgeschaukelt, daraufhin hat der zweite anwesende Beamte, der auch als Zeuge beim LVwG ausgesagt hat, die Amtshandlung übernommen. Es wurde aufgrund des nicht üblichen Verhaltens der Bf bei der Kontrolle ein Alkotest durchgeführt, der negativ war. Aufgrund des Verhaltens der Bf, konnte von den Beamten ein Medikamenten- oder Suchtgiftkonsum nicht ausgeschlossen werden. Bei der Anhaltung wurden wässrig/glänzende Augen der Bf und verengte Pupillen sowie eine fehlende Pupillenreaktion sowie Schwierigkeiten dem Gesprächsthema zu folgen, festgestellt. Das Verhalten und die Stimmung der Bf wurden als aufgeregt, hyperaktiv und aggressiv wahrgenommen. Von 17.20 Uhr bis 17.50 Uhr fand eine polizeiamtsärztliche Untersuchung statt. Dabei wurden mehrere Vorerkrankungen und die Einnahme mehrerer Medikamente festgestellt. Ebenso wurde vermerkt, dass ein dezentes Zittern wahrgenommen wurde, ein vernünftiges Gespräch nicht möglich war und die Bf sich äußerst aggressiv verhalten hat. Auch bei der ärztlichen Untersuchung wurden stark verengte Pupillen festgestellt und eine träge Lichtreaktion der Augen. Mehrmals wurde im Polizeibericht vermerkt, dass sich die Patientin äußerst nervös und sehr aggressiv verhalten hat.
Gutachtlich wurde von der Ärztin zusammenfassend festgestellt, dass die Fahrerin aufgrund der von den Exekutivbeamten beobachteten Vorkommnisse, Verhaltensweisen und Erscheinungsmerkmale und aufgrund der von ihr selbst beobachteten Symptome und der Ergebnisse der psychophysischen Tests zum Zeitpunkt des Lenkens (der Inbetriebnahme) des Fahrzeugs durch Suchtgift beeinträchtigt war. Die Bf wurde aufgefordert, eine Blutabnahme wegen

Beeinträchtigung, die auf Suchtgifteinnahme schließen lässt, durchführen zu lassen. Diese wurde um 17.45 Uhr von der Bf verweigert.
Von der Bf wurde ein mit Datum 24.06.2021 ausgestelltes ärztliches Attest vorgelegt, wonach eine Fahrtauglichkeitsuntersuchung bei der Bf durchgeführt wurde und kein Hinweis auf eine Fahruntauglichkeit vorgelegen war. Von der Bf wurde auch noch eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung, beginnend mit 25.06.2021 sowie ein fachärztlicher Befund von einem Facharzt für Lungenkrankheiten vom 29.07.2021 vorgelegt. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von der Bf zur Weigerung die Blutabnahme durchführen zu lassen, vorgebracht, sie sei Risikopatientin und die Polizeiamtsärztin habe keine Maske getragen. Dadurch habe sie sich gefährdet gefühlt und habe die Blutabnahme um 17.45 Uhr verweigert. Dieses Vorbringen erfolgte nicht während der Untersuchung am 23.06.2021.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.08.2022, die am 20.09.2022 fortgesetzt wurde, ergibt. Die Feststellungen zum Fahrverhalten ergeben sich aus der Zeugenaussage des Rev.Insp. P F, ebenso die Feststellungen zum körperlichen Zustand und zum Verhalten der Bf anlässlich der Kontrolle, soweit diese über die Schilderungen im erstinstanzlichen Akt hinausgehen.
Dabei ist anzumerken, dass die Bf auch während ihrer Anwesenheit in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein auffällig aktives Verhalten gezeigt hat. So hat sie während der Befragung ihrer Tochter als Zeugin wild gestikuliert und schließlich einen Asthmaspray benötigt. Sie hat bei der Befragung des Rev.Insp. P F die Verhandlung verlassen, weil es ihr „nicht gut gegangen“ ist.

Nach Aussage der Zeugin L P, der Tochter der Bf, war bei der von den Polizisten durchgeführten Kontrolle zunächst alles normal. Erst später sei es der Bf schlechter gegangen, weil sie, nach Angabe der Zeugin, in dem heißen, schwarzen Auto bei „sicher 39 Grad“ Hitze verweilen musste. Dieser Wahrnehmung der Tochter der Bf steht jedoch die Aussage des Rev.Insp. F entgegen, der das Verhalten der Bf von Anfang an als unüblich bezeichnet hatte, wonach die Bf unruhig gewirkt hat und relativ laut war.
Es kann dahingestellt bleiben, ob das Verhalten ein Übliches der Bf war, das Verhalten der Bf wurde jedenfalls von den amtshandelnden Beamten aufgrund spezifischer Suchtgiftsymptome als Zeichen der Beeinträchtigung durch Suchtmittel wahrgenommen. Dass diese Deutung nicht von der Hand zu weisen war, ergibt sich auch aus den Vermerken hinsichtlich der verengten (Beobachtungen des Fahrverhaltens) bzw. stark verengten (Polizeiamtsärztliches Gutachten) Pupillen und sehr trägen (Polizeiamtsärztliches Gutachten) bzw. fehlenden (Beobachtungen des Fahrverhaltens) Lichtreaktion der Augen der Bf.
Weil die Bf vor der Verweigerung der Blutabnahme bereits 25 Minuten durch die Polizeiamtsärztin untersucht wurde, wird die Angabe der Bf, sie habe sich

gefährdet gefühlt weil die Polizeiamtsärztin keine Schutzmaske getragen habe und deshalb die Blutabnahme zur Durchführung eines Tests auf Suchtgifteinnahme verweigert, als Schutzbehauptung gewertet. Dieses Vorbringen erfolgte auch nicht während der Untersuchung durch die Polizeiamtsärztin sondern erst im Beschwerdeverfahren zur Rechtfertigung der Weigerung der Blutabnahme.
Die Behauptung der Bf, die Ärztin sei aufgrund einer Augen-OP nicht fähig gewesen die Untersuchung durchzuführen, wurde von der Bf nicht weiter belegt und ist daher ebenfalls als Schutzbehauptung zu werten.

3.3. Das LVwG OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 99 Abs. 1 lit. c StVO:
(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

§ 5 Abs. 10 StVO:
(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(1a) Werden in anderen Gesetzen an die Beeinträchtigung durch Alkohol oder an das Vorliegen eines die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustandes zivilrechtliche Rechtswirkungen oder Auswirkungen im Bereich des gerichtlichen Strafrechts geknüpft, so treten diese nur in den Fällen des Abs. 1 oder beim dritten oder häufigeren Verstoß innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem ersten Verstoß gegen § 14 Abs. 8 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, ein.

§ 99 Abs. 1 StVO:
(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs

Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, erfolgte die Anhaltung zur Fahrzeug- und Lenkerkontrolle aufgrund des Fahrverhaltens der Bf. Weil das Verhalten der Bf anlässlich dieser Kontrolle auffällig und teilweise laut und aggressiv war, vermuteten die amtshandelnden Polizisten zunächst, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat. Der Alkotest verlief aber negativ, sodass die amtshandelnden Organe aufgrund des Verhaltens und des körperlichen Zustands der Bf vermuteten, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat. Deshalb wurde die Bf einer Polizeiärztin vorgeführt. Auch von dieser wurde nach Untersuchung der Bf festgestellt, dass diese vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigt war. Dadurch, dass die Bf sich geweigert hat, die Blutabnahme, die wegen Beeinträchtigungen, die auf Suchtgifteinnahme schließen lässt, durchführen zu lassen, hat sie das Tatbild der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Bf hat einen entschuldigenden Notstand ins Treffen geführt, weil sie Risikopatientin ist und die Untersuchung durchführende Polizeiärztin – angeblich - keine Schutzmaske getragen hat.
Ein entschuldigender Notstand liegt nur vor, wenn jemand eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden und wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.
Im gegenständlichen Fall kann dahingestellt bleiben, ob die Ärztin, wie von der Bf angegeben, eine Maske getragen hat, diese teilweise gelüftet hat, oder auch keine Schutzmaske getragen hat, denn die Bf wurde von der Ärztin jedenfalls, bevor sie zur Blutabnahme aufgefordert wurde, beginnend mit 17.20 Uhr, über eine Dauer

von 25 Minuten, bis zur Verweigerung der Blutabnahme um 17.45 Uhr, untersucht. Insgesamt hat die polizeiamtsärztliche Untersuchung eine halbe Stunde, bis 17.50 Uhr, gedauert.
Weil die Bf von der Ärztin vor der Verweigerung der Blutabnahme bereits 25 Minuten untersucht wurde und die Ärztin - nach Aussage der Bf - in diesem Zeitraum auch keine Schutzmaske getragen hat, ist es nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Bf sich gerade bei der Blutabnahme wegen Beeinträchtigung, die auf Suchtgifteinnahme schließen lässt, besonders gefährdet gefühlt hat.
Es kann daher nicht von einem entschuldigenden Notstand ausgegangen werden.

Weil die Bf sich geweigert hat, die notwendige Blutabnahme zur Untersuchung der Beeinträchtigung auf Suchtgift durchführen zu lassen, hat sie vorsätzlich gehandelt und damit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO sieht für diese Übertretung eine Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 2 bis 6 Wochen vor.

Von der belangten Behörde wurde sowohl hinsichtlich der Geld- als auch hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe jeweils nur die Mindeststrafe verhängt. Es erübrigt sich daher eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.

Zu II: Kostenentscheidung:
Zumal die Beschwerde nicht erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab und es waren im Wesentlichen nur einzelfallbezogene Sachverhaltsfragen zu klären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann